

531 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1967,
mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz
neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1967, wird abgeändert wie folgt:

Die Abschnitte IV und IV a haben zu lauten:

ABSCHNITT IV

Sonderbestimmungen für Wachebeamte

Dienstzweige und Amtstitel

§ 42. (1) Die Dienstzweige und die Amtstitel für Wachebeamte und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen W 1 bis W 3 werden durch die, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage (Wachebeamten-Dienstzweigeordnung) bestimmt.

(2) Beamte im provisorischen Dienstverhältnis führen den niedrigsten Amtstitel ihres Dienstzweiges unter Voranstellung des Wortes „provisorischer“.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand oder des Übertrittes in den Ruhestand kann Wachebeamten der nächsthöhere Amtstitel ihrer Verwendungsgruppe verliehen werden. Aus dem gleichen Anlaß kann auch Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die den höchsten Amtstitel dieser Verwendungsgruppe führen, der Amtstitel der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 verliehen werden.

Anstellungserfordernisse

§ 42 a. (1) Die in den Abschnitten I der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Erfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten II der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige etwas anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der betreffenden Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte II der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung bestimmen die Erfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder im Hinblick auf die mit bestimmten Dienstposten verbundenen besonderen Aufgaben für solche Dienstposten neben den in den Abschnitten I der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten I der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Erfordernisse.

(3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses einer Anstellung, im definitiven Dienstverhältnis einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

(4) Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung abhängig ist, bestimmt das zuständige Bundesministerium.

(5) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 42 b. Die Ausbildung der Wachebeamten und die Art der Ablegung der in der Anlage zu Abschnitt IV vorgeschriebenen Prüfungen hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung unter Beachtung folgender Richtlinien zu regeln:

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Ausbildung sind so zu gestalten, daß mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß der Wachebeamte die Fähigkeiten, die Ziel der Ausbildung sind, zu erwerben imstande ist.

2. Die Art der Ausbildung hat sich nach den dienstlichen Erfordernissen für die zukünftige Verwendung des Wachebeamten zu richten.

3. Die Prüfungen haben allein dem Zweck zu dienen, das allgemeine Wissen eines Staatsbeamten über die Einrichtungen des Staates und das für die dienstliche Verwendung des Beamten notwendige Wissen festzustellen.

4. Für die Ablegung von Prüfungen sind, soweit diese Prüfungen nicht im Rahmen einer schulischen Ausbildung erfolgen, Prüfungskommissionen beim zuständigen Bundesministerium oder, soweit es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich erscheint, bei unmittelbar nachgeordneten Dienststellen einzurichten.

5. Den Prüfungssenaten haben mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder anzugehören.

§ 42 c. (1) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann — soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt — aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom zuständigen Bundesministerium gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber desselben Wachkörpers, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

(2) Bei Übernahme eines Wachebeamten in einen anderen Wachkörper kann, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der für den neuen Wachkörper zuständige Bundesminister bestimmen, inwieweit die im neuen Wachkörper für die betreffende Verwendungsgruppe vorgeschriebene Ausbildung durch die im bisherigen Wachkörper für dieselbe oder eine höhere Verwendungsgruppe zurückgelegte Ausbildung ersetzt wird.

(3) Die Vorschriften des § 8 sind sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß bei dienstführenden Beamten an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt und daß sich der Dienststrang bei leitenden Beamten der Dienstklassen II und III nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 1 und bei eingeteilten Beamten nach der gesamten Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppe W 3, als Vertragsbediensteter des Wachdienstes, als zeitverpflichteter Soldat und als gemäß § 11 des Wehrgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 in der Fassung des BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter richtet.

ABSCHNITT IV a

Sonderbestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten

Dienstzweige und Amtstitel

§ 43. (1) Die Dienstzweige und die Amtstitel für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten (im folgenden kurz „Heeresangehörige“ genannt) und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen H 1 bis H 4 wird durch die, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage (Heeresdienstzweigeordnung) bestimmt.

(2) Werden in einem Dienstzweig Dienstposten einer höheren Dienstklasse verliehen, als in der Dienstzweigeordnung vorgesehen ist, so gilt als Amtstitel für diese Dienstposten der für die höchste Dienstklasse des Dienstzweiges vorgesehene Amtstitel.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand oder des Übertrittes in den Ruhestand kann Heeresangehörigen der nächsthöhere Amtstitel ihrer Verwendungsgruppe und Dienstklasse und, wenn ein solcher Amtstitel nicht vorhanden ist, der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse innerhalb derselben Verwendungsgruppe verliehen werden; Berufsoffizieren der Dienstklasse VIII kann überdies der in der Anmerkung ihres Dienstzweiges vorgesehene weitere Amtstitel der Dienstklasse VIII verliehen werden.

Anstellungserfordernisse

§ 44. (1) Die in den Abschnitten I der Heeresdienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Erfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten II der Heeresdienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige etwas anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der betreffenden Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte II der Heeresdienstzweigeordnung bestimmen die Erfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder im Hinblick auf die mit bestimmten Dienstposten verbundenen besonderen Aufgaben für solche Dienstposten neben den in den Abschnitten I der Heeresdienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten I der Heeresdienstzweigeordnung vorgeschriebenen Erfordernisse.

(3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses einer Anstellung, im definitiven Dienstverhältnis einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

(4) Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung oder von sonstigen Erfordernissen abhängig ist, bestimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 45. (1) Die Bestimmungen des § 42 b sind sinngemäß für die Regelung der Ausbildung von Heeresangehörigen und die Art der Ablegung von Dienstprüfungen anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem Bundes-

kanzleramt zu bestimmen, inwieweit eine im Ausland zurückgelegte Ausbildung die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebene Ausbildung ersetzt. Der Ersatz einer Prüfung ist unzulässig.

(3) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann — soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt — aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

Sonderbestimmungen für Berufsoffiziere

§ 45 a. (1) Die Bestimmungen des § 5 sind auf die Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit eingerechnet wird.

(2) Die Vorschriften des § 8 sind sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß sich bei Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III der Dienstrang nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 richtet.

Sonderbestimmungen für zeitverpflichtete Soldaten

§ 45 b. (1) Die zeitverpflichteten Soldaten gliedern sich in Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner). Die zeitverpflichteten Soldaten stehen in einem zeitlich beschränkten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und haben keine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß.

(2) Das Dienstverhältnis endet, sofern es nicht schon früher durch Tod, Entlassung oder Kündigung sein Ende gefunden hat, mit Ablauf der Bestelldauer. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses darf neun Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Bestimmungen des § 8 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt.

(4) Das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann von der Dienstbehörde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden, wenn einer der Gründe des Abs. 5 vorliegt.

(5) Kündigungsgründe sind:

- a) Ein auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
- b) eine auf nicht entsprechend oder durch zwei aufeinanderfolgende Jahre auf minder entsprechend lautende Gesamtbeurteilung,
- c) Bedarfsmangel.

(6) Die Kündigungsfrist beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 2 Jahren	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
4 Jahren	3 Monate.“

Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes zuzurechnen.

(7) Wird ein zeitverpflichteter Soldat unmittelbar nach Ablauf der Bestelldauer auf einen Dienstposten einer anderen Besoldungsgruppe ernannt, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung seines Dienstverhältnisses als Beamter ein.

(8) Zeitverpflichtete Soldaten, die nach einer neunjährigen Dauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalls aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um einen Dienstposten einer anderen Besoldungsgruppe vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für den angestrebten Dienstposten mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber. Das Gleiche gilt, wenn sie sich um einen Dienstposten bei vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen und Anstalten bewerben, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(9) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Dienstposten der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die die Bestimmungen des Abs. 8 zutreffen; hiebei ist neben den Bedürfnissen der Bundesverwaltung auf die durchschnittliche Verwendungsmöglichkeit der zeitverpflichteten Soldaten und die Lage auf dem Arbeitsmarkt Bedacht zu nehmen.

Artikel II

(1) Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen höheren Amtstitel führen als ihnen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zukommt, haben ihren bisherigen Amtstitel so lange weiterzuführen, bis sie den Anspruch auf den ihrem bisherigen Amtstitel entsprechenden Amtstitel nach diesem Bundesgesetz erlangen.

(2) Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 ist die Zeit der Führung des Amtstitels „Leutnant“, soweit sie drei Jahre übersteigt, bei Anwendung der Anmerkung²⁾ zu den Dienstzweigen 7, 8 und 9 der Heeresdienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) der Zeit der Führung des Amtstitels „Oberleutnant“ zuzurechnen.

(3) Die Bestimmungen des Artikels VIII der Verordnung BGBl. Nr. 101/1956 in der Fassung der 3. Novelle der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1957, werden für die auf

einen Dienstposten dieses Dienstzweiges ernannten Berufsoffiziere durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Heeresangehörige, denen anlässlich ihrer Ernennung für die Erbringung eines Nachweises der Absolvierung einer mittleren Lehranstalt oder einer vorgeschriebenen Prüfung ein Aufschub gewährt wurde, können vor erfolgreicher Ablegung der aufgeschobenen Prüfung nicht auf einen Dienstposten einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe ernannt werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Dienstzweigeverordnung für

Wachebeamte im Bundesdienst (Anlage 1 Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965) und die Heeresdienstzweigeverordnung (Anlage 1 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965) außer Kraft.

Artikel IV

Im Artikel V Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 16/1967 ist der Ausdruck „Artikel II der 16. Gehaltsgesetz-Novelle“ durch den Ausdruck „Artikel III der 16. Gehaltsgesetz-Novelle“ zu ersetzen.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Anlage

zu Abschnitt IV des
Gehaltsüberleitungsgesetzes

WACHEBEAMTEN-DIENSTZWEIGEORDNUNG

TEIL A

Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 1

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1

(1) Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1 ist

1. die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Schule;
2. die praktische Erprobung im Exekutivdienst;
3. die allgemeine persönliche Eignung zum leitenden Wachebeamten;
4. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Zulassung zum gehobenen Fachkurs und für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;
5. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium

kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivdiensttauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstunfall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als leitender Wachebeamter noch gegeben ist;

6. ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei leitenden Kriminalbeamten 42 Jahren) zu Beginn der gehobenen Fachausbildung;

7. die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten gehobenen Fachprüfung.

(2) Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Schule wird durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Wachebeamte den Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens im Sinne des Teiles B Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung BGBl. Nr. 164/1948, erbringt.

531 der Beilagen

5

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse in der
Verwendungsgruppe W 1

1. Leitende Wachebeamte des Gendarmeriedienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Gendarmerieleutnant Gendarmerieoberleutnant ¹⁾ Gendarmerierittmeister ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit im Gendarmerie- oder Sicherheitswachdienst, davon eine zweijährige gehobene Fachausbildung, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Gendarmerie- oder Sicherheitswachebeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für die österreichische Bundesgendarmerie abzulegen. Für die leitenden Gendarmeriebeamten des ökonomisch-administrativen Dienstes eine sechsjährige Dienstzeit im Exekutivdienst oder ökonomisch-administrativen Dienst. Als Prüfungen sind die gehobene Fachprüfung für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst nach Vollendung einer gehobenen Fachausbildung und die Prüfung aus Staatsrechnungswissenschaft abzulegen.
IV	Gendarmerieoberleutnant Gendarmerierittmeister ²⁾	
V	Gendarmeriemajor	
VI	Gendarmerieoberstleutnant	
VII	Gendarmerieoberst	
VIII	Gendarmeriegeneral	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch zwei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch vier Jahre geführt haben.

2. Leitende Wachebeamte des Sicherheitswachdienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Polizeileutnant Polizeioberleutnant ¹⁾ Polizeirittmeister ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst, davon eine zweijährige gehobene Fachausbildung, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Sicherheitswache- oder Gendarmeriebeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für die Bundessicherheitswache abzulegen.
IV	Polizeioberleutnant Polizeirittmeister ²⁾	
V	Polizeimajor	
VI	Polizeioberstleutnant	
VII	Polizeioberst	
VIII	Polizeigeneral	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch zwei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch vier Jahre geführt haben.

3. Leitende Kriminalbeamte

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Kriminalleutnant Kriminaloberleutnant ¹⁾ Kriminalhauptmann ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst, davon eine mindestens dreijährige Dienstleistung im Kriminaldienst, ferner die Erfüllung der Anstellungserfordernisse (bei weiblichen Kriminalbeamten die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse) eines eingeteilten Kriminalbeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für den Kriminaldienst nach Vollendung einer zweijährigen gehobenen Fachausbildung abzulegen.
IV	Kriminaloberleutnant Kriminalhauptmann ²⁾	
V	Kriminalmajor	
VI	Kriminaloberstleutnant	
VII	Kriminaloberst	
¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Kriminalleutnant“ durch zwei Jahre geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen. ²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Kriminaloberleutnant“ durch vier Jahre geführt haben.		

4. Leitende Beamte im Justizwachdienst und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Justizwachleutnant (Präfekt) Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) } ¹⁾ Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) } ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Justizwachebeamten (Beamten des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten). Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten) nach Vollendung einer zweijährigen gehobenen Fachausbildung abzulegen. In die sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst kann das Bundesministerium für Justiz die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren einrechnen, soweit die Ausbildungszeit nach Ablegung der Reifeprüfung liegt.
IV	Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) } ²⁾	
V	Justizwachmajor (Oberpräfekt 1. Klasse) } ³⁾	
VI	Justizwachoberstleutnant (Direktor)	
VII	Justizwachoberst (Oberdirektor)	

Anmerkung: Die in Klammer angeführten Amtstitel gelten für Beamte des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten.

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Justizwachleutnant (Präfekt)“ durch zwei Jahre geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse)“ durch vier Jahre geführt haben.

³⁾ Beamte der Dienstklasse V, die zum Leiter einer Erziehungsanstalt ernannt wurden, führen an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „Direktor“.

5. Leitende Beamte des Zollwachdienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Zollwachleutnant Zollwachoberleutnant ¹⁾ Zollwachrittmeister ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit als Zollwachbeamter, hievon eine mindestens vierjährige Grenzdienstzeit und eine mindestens einjährige Erprobung als Dienststellenleiter vor Beginn der gehobenen Fachausbildung, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Zollwachbeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für die Zollwache abzulegen.
IV	Zollwachoberleutnant Zollwachrittmeister ²⁾	
V	Zollwachmajor	
VI	Zollwachoberstleutnant	
VII	Zollwachoberst	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch zwei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch vier Jahre geführt haben.

TEIL B

Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 2

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2

Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2 ist

1. eine mindestens achtjährige Exekutivdienstzeit, davon eine mindestens sechsjährige praktische Exekutivdienstzeit (bei der Zollwache im Grenzdienst) vor Beginn der Fachausbildung für dienstführende Wachebeamte; in diese Dienstzeiten sind Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat sowie als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Versehung von Unteroffiziersfunktionen herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren einzurechnen. Bei der Zollwache kann eine Dienstzeit im Zollfahndungsdienst zur Hälfte in die sechsjährige prak-

tische Exekutivdienstzeit eingerechnet werden; diese Erfordernisse gelten als erfüllt, wenn der Wachebeamte die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe W 1 besitzt;

2. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Zulassung zum Fachkurs und für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;

3. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivdiensttauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstunfall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als dienstführender Wachebeamter noch gegeben ist.

4. Die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten Fachprüfung; von der Ablegung der Fachprüfung sind Wachebeamte befreit, die die gehobene Fachprüfung bestanden haben.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2

6. Dienstführende Beamte des Gendarmeriedienstes

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Gendarmerierevierinspektor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Gendarmerie- oder Sicherheitswachebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für die österreichische Bundesgendarmerie abzulegen. Bei dienstführenden Gendarmeriebeamten des ökonomisch-administrativen Dienstes ist die in Abschnitt I geforderte achtjährige Exekutivdienstzeit im Exekutivdienst oder ökonomisch-administrativen Dienst zurückzulegen. Als Prüfung ist die Fachprüfung für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst abzulegen.
	2	Gendarmeriebezirksinspektor	
	3	Gendarmeriekontrollinspektor	

7. Dienstführende Beamte des Sicherheitswachdienstes

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Polizeirevierinspektor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Sicherheitswache- oder Gendarmeriebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für die Bundessicherheitswache abzulegen.
	2	Polizeibezirksinspektor	
	3	Polizeigruppeninspektor	

8. Dienstführende weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefangenhäusern

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Polizeirevierinspektor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse als eingeteilter weiblicher Beamter im Wachdienst in Polizeigefangenhäusern. Als Prüfung ist die Fachprüfung für weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefangenhäusern abzulegen.
	2	Polizeibezirksinspektor	
	3	Polizeigruppeninspektor	

9. Dienstführende Beamte des Kriminaldienstes

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Kriminalrevierinspektor	Als Prüfung ist die Fachprüfung für den Kriminaldienst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistung im Kriminaldienst und nach Vollendung einer Fachausbildung als eingeteilter Kriminalbeamter abzulegen.
	2	Kriminalbezirksinspektor	
	3	Kriminalgruppeninspektor	

531 der Beilagen

9

10. Dienstführende Beamte der Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Justizwachoberkontrollor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Justizwachebeamten (Beamten des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten). Als Prüfung ist die Fachprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten) abzulegen.
	2	Justizwachinspektor	
	3	Justizwachgruppeninspektor	
		Beamte des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten führen an Stelle obiger Amtstitel den Titel „Obererzieher“.	

11. Dienstführende Beamte des Zollwachdienstes

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Zollwachoberkontrollor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Zollwachebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für Zollwachbeamte abzulegen. Zollwachbeamte, die bis zum 22. Dezember 1954 nach den bis dahin geltenden Bestimmungen die erste Fachprüfung oder die höhere Fachprüfung für die Zollwache abgelegt haben, sind von der Ablegung der Fachprüfung für Zollwachbeamte befreit.
	2	Zollwachinspektor	
	3	Zollwachgruppeninspektor	

TEIL C

Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 3

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe W 3 eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3 ist

1. ein Höchstalter von 30 Jahren;
2. volle physische Eignung für den Exekutivdienst;
3. eine Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Wachebeamten eine Mindestgröße von 1,63 m;
4. erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung;
5. bei männlichen Beamten ferner auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflich-

tung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

(2) Erfordernis für die Definitivstellung ist

1. eine Grundausbildung und praktische Erprobung von mindestens zwei Jahren;

2. die erfolgreiche Ablegung einer Dienstprüfung;

3. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivdiensttauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstunfall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als eingeteilter Wachebeamter noch gegeben ist;

4. eine mindestens gute Gesamtbeurteilung.

(3) Als Wartefrist gemäß den Bestimmungen des Abschnittes II gilt die Dienstzeit im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Abschnitt II
Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse in der
Verwendungsgruppe W 3

12. Eingeteilte Beamte des Gendarmeriedienstes

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I		Gendarm	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die österreichische Bundesgendarmerie abzulegen.
II	8	Gendarmeriepatrouillenleiter	
III	14	Gendarmerierayonsinspektor	

13. Eingeteilte Beamte des Sicherheitswachdienstes

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I		Polizeiwachmann	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die Bundes-sicherheitswache abzulegen.
II	8	Polizeioberwachmann	
III	14	Polizeirayonsinspektor	

14. Eingeteilte weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefangenhäusern

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I		Polizeiwachmann	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für weibliche Beamte in Polizeigefangenhäusern abzulegen.
II	8	Polizeioberwachmann	
III	14	Polizeirayonsinspektor	

15. Eingeteilte Beamte des Kriminaldienstes

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I		Kriminalbeamter	Eine dreijährige Dienstleistung im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst und die Definitivstellung im Gendarmerie- oder Sicherheitswachdienst, ferner die erfolgreiche Ablegung einer Auswahlprüfung an Stelle der im Abschnitt I Abs. 1 Z. 4 festgesetzten Aufnahmeprüfung und eine probeweise Dienstleistung im Kriminaldienst von mindestens 5 Monaten mit abschließender dienstbehördlicher Beurteilung der Eignung für den Kriminaldienst. Im Zeitpunkt der Zulassung zur probeweisen Dienstleistung im Kriminaldienst darf der Bewerber das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.
II III	14	Kriminalrayonsinspektor	

16. Eingeteilte weibliche Beamte des Kriminaldienstes

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I		Kriminalbeamter	Die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit.
II III	14	Kriminalrayonsinspektor	Ein Lebensalter von mindestens 20 und höchstens 32 Jahren. Für die Definitivstellung überdies: Eine zweijährige Ausbildung, die eine theoretische Schulung und eine mindestens 18monatige praktische Exekutivdienstleistung umfaßt und die erfolgreiche Ablegung der „Dienstprüfung für weibliche Kriminalbeamte“ nach Abschluß der Ausbildung. Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit wird ersetzt durch eine dreijährige Dienstleistung im Sicherheitswachdienst und die Definitivstellung im Sicherheitswachdienst, ferner die erfolgreiche Ablegung einer Auswahlprüfung an Stelle der im Abschnitt I Abs 1 Z. 4 festgesetzten Aufnahmeprüfung und eine probeweise Dienstleistung im Kriminaldienst von mindestens 5 Monaten mit abschließender dienstbehördlicher Beurteilung der Eignung für den Kriminaldienst.

17. Eingeteilte Beamte der Justizwache und Dienst der Jugendzieher an Justizanstalten

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I		Justizwachmann	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugendzieher an Justizanstalten) abzulegen.
II III	8	Justizoberwachmann	Für Beamte des Dienstes der Jugendzieher an Justizanstalten ist Abschnitt I Abs. 1 Z. 3 nicht anzuwenden; als Höchstalter gilt das vollendete 35. Lebensjahr.
	14	Justizwachkontrollor	

Beamte des Dienstes der Jugendzieher an Justizanstalten führen an Stelle obiger Amtstitel den Titel „Erzieher“.

18. Eingeteilte Beamte des Zollwachdienstes

Dienst- klasse	Wartefrist Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I		Zollwachrevisor	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die Zollwache abzulegen.
II III	8	Zollwachoberrevisor	
	14	Zollwachkontrollor	

Anlage

zu Abschnitt IVa des
Gehaltsüberleitungsgesetzes

HEERESDIENSTZWEIGEORDNUNG

TEIL A

Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 1

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 1 eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist

1. die allgemeine Eignung zum Berufsoffizier des höheren Dienstes;

2. die Vollendung eines Hochschulstudiums der im Abschnitt II bestimmten Richtung.

(2) Die Vollendung eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschulstudien-gesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist die Vollendung des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Technischen Hochschule, der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen; die Bestimmungen des Teiles A Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, sind sinngemäß anzuwenden;

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;

3. bei den theologischen Studien durch die nach Vollendung dieser Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt erlangte Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes;

4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates an einer philosophischen Fakultät oder durch die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an allgemeinbildenden höheren Lehranstalten;

6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;

7. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;

8. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer wird der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichgehalten.

(5) Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Welthandel kann auch durch den akademischen Grad eines Diplomkaufmannes nachgewiesen werden, wenn der Heeresangehörige diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

531 der Beilagen

13

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

1. Offiziere des Generalstabdienstes

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernisse
IV	Hauptmann	des General- stabs	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Hochschulbildung eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Truppenoffizier mit wenigstens sehr guter Gesamtbeurteilung, die Eignung zum Einheitskommandanten, die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen theoretischen und einjährigen praktischen Generalstabsausbildung und die erfolgreiche Ablegung der Generalstabsprüfung.
V	Major		
VI	Oberstleutnant		
VII	Oberst		
VIII	Brigadier		
IX	General d. (Waffengattung)		

Die Sektionsleiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der Generaltruppeninspektor, die Befehlshaber der Gruppenkommanden, der Befehlshaber des Kommandos der Luftstreitkräfte, der Kommandant der Landesverteidigungsakademie und der Kommandant der Theresianischen Militärakademie haben an Stelle des Amtstitels „Brigadier“ den Amtstitel „Generalmajor“ zu führen.

2. Offiziere des Intendantendienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
VI	Hauptmann-Intendant	Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel, ferner eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, die Absolvierung eines einjährigen Intendantenkurses sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Intendantendienstes.
V	Major-Intendant	
VI	Oberstleutnant-Intendant	
VII	Oberst-Intendant	
VIII	Brigadier-Intendant	
Der Heeresintendantchef hat an Stelle des Amtstitels „Brigadier-Intendant“ den Amtstitel „General-Intendant“ zu führen.		

3. Offiziere des militärmedizinischen Dienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	a) Oberleutnantarzt b) Oberleutnantveterinär c) Oberleutnantapotheker	Die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen ordentlichen Präsenzdienstes. Überdies a) für Ärzte: die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; für die Definitivstellung überdies die Ablegung der militärärztlichen Prüfung; b) für Tierärzte: die Vollendung der tierärztlichen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung und der Militärveterinärprüfung; c) für Apotheker: die Vollendung der pharmazeutischen Studien, eine zweijährige Tätigkeit als Aspirant und die erfolgreiche Ablegung der Aspirantenprüfung; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der militärpharmazeutischen Prüfung. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Vollendung der Hochschulstudien und der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen oder tierärztlichen Berufes ist ausgeschlossen.
IV	a) Hauptmannarzt b) Hauptmannveterinär c) Hauptmannapotheker	
V	a) Majorarzt b) Majorveterinär c) Majorapotheker	
VI	a) Oberstleutnantarzt b) Oberstleutnantveterinär c) Oberstleutnantapotheker	
VII	a) Oberstarzt b) Oberstveterinär c) Oberstapotheker	
VIII	Brigadierarzt ²⁾	

¹⁾ Die unter a) angeführten Amtstitel gelten für Ärzte, die unter b) angeführten Amtstitel für Tierärzte und die unter c) angeführten Amtstitel für Apotheker.

²⁾ Der Heeressanitätschef hat an Stelle des Amtstitels „Brigadierarzt“ den Amtstitel „Generalarzt“ zu führen.

4. Offiziere des Militärseelsorgedienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	Militärkaplan	Die Vollendung der theologischen Studien und die Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Eine Nachsicht von diesen Erfordernissen ist ausgeschlossen. Für die Definitivstellung überdies eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig.
IV	Militärkurat	
V	Militäroberkurat	
VI	Militärsuperior (Militäroberpfarrer) ¹⁾	
VII	Militärdekan ²⁾	

¹⁾ Evangelische Militärseelsorger führen den in Klammer angeführten Amtstitel.

²⁾ Der Stellvertreter des Militärvikars führt ab der Dienstklasse VII den Amtstitel „Militärprovikar“.

5. Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	Oberleutnant	Die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder der naturwissenschaftlichen Studien an einer Universität und die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen ordentlichen Präsenzdienstes. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der höheren militärtechnischen Prüfung.
IV	Hauptmann	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
VIII	Brigadier-Ingenieur	

des höheren militärtechnischen Dienstes

TEIL B

Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 2

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 2 eingereihten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist

- 1. die allgemeine, militärische und fachliche Eignung zum Berufsoffizier;
- 2. ein Lebensalter von höchstens 30 Jahren zu Beginn der gehobenen Fachausbildung;
- 3. die erfolgreiche Absolvierung einer höheren oder mittleren Schule oder eine sonstige Vorbildung im Sinne des Teiles B Abschnitt I Abs. 3 und 3 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

6. Musikoffiziere

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III IV V VI	Militär-Kapellmeister	An Stelle des im Abschnitt I Abs. 1 Z. 3 bestimmten Erfordernisses die Ablegung der Abschlußprüfung aus einem Instrumentalfach an einer Akademie für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg oder die Ablegung der Reifeprüfung einer höheren oder mittleren Schule und der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem Instrumentalfach, ferner die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen ordentlichen Präsenzdienstes, eine dreijährige Dienstleistung bei einer Militärmusikkapelle und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Militärkapellmeister.

7. Offiziere des technischen Dienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Leutnant Oberleutnant ¹⁾ Hauptmann ²⁾	Eine mindestens einjährige Dienstleistung bei einem Truppenkörper und eine dreijährige Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie einschließlich der Ausbildung an der Heeresfachschule für Technik sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des technischen Dienstes. Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes ist in die einjährige Dienstzeit bei einem Truppenkörper einzurechnen. Für die Ernennung zum Beamten der Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabsoffizier erforderlich.
IV	Oberleutnant Hauptmann ²⁾	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben. ²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch fünf Jahre geführt haben.		

8. Offiziere des Truppendienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Leutnant Oberleutnant ¹⁾ Hauptmann ²⁾	Eine mindestens einjährige Dienstleistung bei einem Truppenkörper und eine dreijährige Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Truppenoffiziere. Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes ist in die einjährige Dienstzeit bei einem Truppenkörper einzurechnen. Für die Ernennung zum Beamten der Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabsoffizier erforderlich.
IV	Oberleutnant Hauptmann ²⁾	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
VIII	Brigadier	
¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben. ²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch fünf Jahre geführt haben.		

9. Offiziere des Wirtschaftsdienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Leutnant Oberleutnant ¹⁾ Hauptmann ²⁾	Eine mindestens einjährige Dienstleistung bei einem Truppenkörper und eine dreijährige Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie einschließlich der Ausbildung an der Heeres-Wirtschaftsschule sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Wirtschaftsdienstes. Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes ist in die einjährige Dienstzeit bei einem Truppenkörper einzurechnen. Für die Ernennung zum Beamten der Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabs-offizier erforderlich.
IV	Oberleutnant Hauptmann ²⁾	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben. ²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch fünf Jahre geführt haben.		

TEIL C

Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 3

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 3 eingereihten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist

- 1. eine mindestens dreijährige Gesamtdienstzeit als Heeresangehöriger; die Zeit der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes ist in diese Gesamtdienstzeit einzurechnen. Das Erfordernis der mindestens dreijährigen Gesamtdienstzeit entfällt bei Offiziersanwärtern;
- 2. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;
- 3. die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten Prüfung nach Absolvierung eines mindestens sechsmonatigen Unteroffizierskurses.

531 der Beilagen

17

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

10. Beschlagunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Beschlagwachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Hufbeschlagprüfung an einer Hufbeschlagschule.
6	Beschlagoberwachtmeister	
7	Beschlagstabswachtmeister	

11. Feld(Luft)zeugunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
5	Wachtmeister	des Feld- (Luft-)zeugdienstes	Überdies je nach der Verwendung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Feldzeugunteroffiziere oder Luftzeugunteroffiziere nach Absolvierung des Kurses für Feldzeugunteroffiziere beziehungsweise Luftzeugunteroffiziere.
6	Oberwachtmeister		
7	Stabswachtmeister		

12. Kanzleiunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Kanzleiwachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung. Die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung ist im Kanzleidienst zurückzulegen.
6	Kanzleioberwachtmeister	
7	Kanzleistabswachtmeister	

13. Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes

Dienststufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
5	Wachtmeister	des lufttechnischen Dienstes	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes nach Absolvierung des Kurses für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes.
6	Oberwachtmeister		
7	Stabswachtmeister		

14. Musikunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Musikwachtmeister	Überdies die Fähigkeit zur Vertretung des Kapellmeisters oder die Fähigkeit zur Leitung einer Harmonie oder die künstlerische Bewährung als Solist.
6	Musikoberwachtmeister	
7	Musikstabswachtmeister	

15. Sanitätsunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Sanitätswachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Sanitätsunteroffiziersprüfung nach Absolvierung des Sanitätsunteroffizierskurses.
6	Sanitätsoberwachtmeister	
7	Sanitätsstabswachtmeister	

16. Technische Unteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Zeugswachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Zeugsunteroffiziersprüfung nach Absolvierung des Zeugsunteroffizierskurses.
6	Zeugsoberwachtmeister	
7	Zeugsstabswachtmeister	
Offiziersanwärtern ist nach zweijähriger erfolgreicher Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Berechtigung zur Führung des Amtstitels „Fähnrich“ zuzuerkennen.		

17. Truppenunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Wachtmeister (Feuerwerker) ¹⁾	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Truppenunteroffiziersprüfung oder — bei Offiziersanwärtern — die erfolgreiche Ablegung der Offiziersanwärterprüfung nach Absolvierung des Auswahlkurses. Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Truppenunteroffiziersprüfung wird beim Militärluftfahrtpersonal durch die abgeschlossene fachliche und militärische Ausbildung für Flugzeugführer, Hubschrauberführer, Segelflugzeugführer, Bordfunker, Bordtechniker, Luftzeugwarte oder das Personal der Militärflugleitungen nach der Militärluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. Nr. 97/1960, ersetzt.
6	Oberwachtmeister (Oberfeuerwerker) ¹⁾	
7	Stabswachtmeister	
¹⁾ Je nach der Verwendung. Offiziersanwärtern ist nach zweijähriger erfolgreicher Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Berechtigung zur Führung des Amtstitels „Fähnrich“ zuzuerkennen.		

18. Wirtschaftsunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Wirtschaftswachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Wirtschaftsunteroffiziersprüfung, für Feldkochunteroffiziere der Feldkochunteroffiziersprüfung.
6	Wirtschaftsoberwachtmeister	
7	Wirtschaftsstabswachtmeister	
Offiziersanwärtern ist nach zweijähriger erfolgreicher Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Berechtigung zur Führung des Amtstitels „Fähnrich“ zuzuerkennen.		

531 der Beilagen

19

TEIL D

Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 4

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 4 eingereihten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

1. Chargen

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
2	Gefreiter (Vormeister) ¹⁾	
3	Korporal	
4	Zugsführer	
¹⁾ Je nach Verwendung.		

2. Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner)

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
1	Schütze, Jäger, Panzerschütze, Panzerjäger, Panzergrenadier, Fliegersoldat, Funker, Kanonier, Pionier, Luftschutzpionier, Sanitätssoldat, Feldzeugsoldat, Luftzeugsoldat ¹⁾	
¹⁾ Je nach der Verwendung.		

Erläuternde Bemerkungen

Die Regelungen der Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Bundesbediensteten stehen derzeit zufolge des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965 auf der Stufe eines Bundesgesetzes. Ähnlich wie bei den Bestimmungen über die Amtstitel und die Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung soll nun eine Neuregelung dieser Normen für die Wachebeamten im Bundesdienst und die Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I:

Diese Normen stellen eine Zusammenfassung der bisher geltenden Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes und der Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst, BGBl. Nr. 260/1954, dar. Die nachstehende Übersicht gibt über die korrespondierenden Bestimmungen Aufschluß:

Neu

§ 42 Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz (im folgenden kurz GÜG.)

- § 42 Abs. 2
- § 42 Abs. 3
- § 42 a Abs. 1 bis 3
- § 42 a Abs. 4
- § 42 a Abs. 5
- § 42 b
- § 42 c Abs. 1 und 2
- § 42 c Abs. 3
- § 43 Abs. 1

- § 43 Abs. 2
- § 43 Abs. 3
- § 44 Abs. 1 und 2
- § 44 Abs. 3
- § 44 Abs. 4
- § 44 Abs. 5
- § 45 Abs. 1
- § 45 Abs. 2 und 3
- § 45 a Abs. 1
- § 45 a Abs. 2
- § 45 b Abs. 1 und 2
- § 45 b Abs. 3
- § 45 b Abs. 4 bis 6
- § 45 b Abs. 7 bis 9

Alt

§ 42 Abs. 1 GÜG. und § 1 der Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst (im folgenden kurz DzwVO-WB.)

- § 6 DzwVO-WB.,
- § 7 DzwVO-WB.,
- § 8 DzwVO-WB.,
- § 9 DzwVO-WB.,
- § 10 DzwVO-WB.,
- § 11 DzwVO-WB.,
- § 12 DzwVO-WB.,
- § 42 Abs. 3 GÜG. alt,
- § 45 a Abs. 1 GÜG. alt und § 1 der Heeresdienstzweigeverordnung (im folgenden kurz HDzwVO),
- § 2 Abs. 2 HDzwVO,
- § 3 HDzwVO,
- § 4 HDzwVO,
- § 5 HDzwVO,
- § 6 HDzwVO,
- § 7 HDzwVO,
- § 8 HDzwVO,
- § 9 HDzwVO,
- § 45 b GÜG. alt,
- § 45 a Abs. 2 GÜG. alt,
- § 45 c GÜG. alt,
- § 45 g GÜG. alt,
- § 45 h GÜG. alt,
- § 45 i GÜG. alt.

Zu Artikel II:

Die Regelungen der Dienstzweigeordnungen über die Amtstitel wurden hinsichtlich der leitenden Wachebeamten (Verwendungsgruppe W 1) und hinsichtlich der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 insofern geändert, als die bisherigen starren Wartefristen in den Dienstklassen II, III und IV weggelassen wurden, sodaß auch in diesem Bereich die Bestimmungen des § 33 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, über die Beförderungen angewendet werden können. Dies macht gegenüber der bisherigen Regelung bei Beamten, die erst in relativ hohem Lebensalter zu Offizieren ernannt werden, eine frühere Beförderung in die Dienstklasse IV, teilweise auch in die Dienstklasse V möglich.

Durch eine Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 73 Abs. 1) soll gleichzeitig bewirkt werden, daß sich die Höhe der Dienstzulagen nach dem Amtstitel richtet.

Bei der Regelung der Amtstitel wurde getrachtet, die bisherigen Bezeichnungen mit dem Zusatz „2. Klasse“, sowie die Möglichkeiten der Verleihung höherer Amtstitel einzuschränken, weil sich nunmehr an den Amtstitel auch Bezugsregelungen knüpfen. Durch den Artikel II soll verhindert werden, daß diese Regelungen in bestehende Rechte eingreifen.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung der früheren Bestimmungen.

Zu Artikel IV:

Durch diesen Artikel soll ein Redaktionsversehen der Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 16/1967, beseitigt werden.

Zu Artikel V:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.